

Wegleitung Todesfall

**Der Mensch, den wir lieben,
ist nicht mehr da, wo er war,
aber überall, wo wir sind
und seiner gedenken.**

Albert Schweitzer



Ein Todesfall in der Familie ist für die Hinterbliebenen ein unfassbar schmerzlicher und ungewohnt schwieriger Moment. Er bringt Trauer, Verzweiflung, Verwirrung und Ratlosigkeit.

Ausgerechnet in einer solchen Situation muss aber unmittelbar gehandelt werden, ein beschwerlicher Gang durch verschiedene Instanzen steht einem bevor, man muss an vieles denken und in kürzester Zeit entsprechend organisieren.

Dieser Ratgeber für den Todesfall soll Ihnen als Wegweiser dienen, damit Sie im Trauerfall nicht völlig hilflos und auf sich allein gestellt sind. Die Grundlage bilden das Bestattungs- und Friedhofsreglement der Gemeinde Schmiedrued vom 13. August 2007 und das Bestattungs- und Friedhofsreglement der Gemeinde Schlossrued vom 23. November 2007.

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne an das Bestattungsamt Schmiedrued wenden.

Kontakt Bestattungsamt Schmiedrued

Gemeindeverwaltung Schmiedrued
Dorfstrasse 624
Postfach 17
5046 Schmiedrued

Tel. 062 726 22 83
Fax 062 726 18 38
gemeinde@schmiedrued.ch
www.schmiedrued.ch

Öffnungszeiten:

Montag:	08.00 Uhr – 11.30 Uhr	13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag-Donnerstag:	08.00 Uhr – 11.30 Uhr	13.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag:	07.30 Uhr – 11.30 Uhr	Nachmittag geschlossen

Übrige Zeiten nach telefonischer Vereinbarung

Zu Lebzeiten erledigen

Zu Lebzeiten sollten vorhanden und den Angehörigen der Aufbewahrungsort bekannt sein:

- Gültiges Testament, Ehe- und Erbvertrag, Familienbüchlein, Lebenslauf
- Wünsche betreffend Bestattungsart: Erdbestattung / Kremation / Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab, Urnengrab oder bestehendem Grab zu Angehörigen ☞ die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht
- Wünsche betreffend Bestattungsort
- Adressliste für den Versand von Todesanzeigen
- Versicherungspolice(n) (Versicherung, Krankenkasse etc.) / Verträge / Adresse Renten
- Ev. Docupass (= Vorsogedossier) betreffend Patientenverfügung mit Angabe zu Organspende, Anordnung für den Todesfall, Vorsorgeauftrag

Die ersten Schritte bei einem Todesfall

Todesfall zu Hause

Benachrichtigen Sie den Hausarzt. Bei Abwesenheit des Arztes ziehen Sie den Notfallarzt hinzu (Auskunft über Tel. 1811 oder 1818). Der Arzt bestätigt den Tod und stellt den Angehörigen die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des Bestattungsamtes aus.

Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital- bzw. Heimverwaltungen erledigen die Formalitäten. Die ärztliche Todesbescheinigung wird zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder dem Heim an das zuständige regionale Zivilstandsamt gesandt.

Todesfall infolge Unfall, Suizid oder Auffindung einer verstorbenen Person

Benachrichtigen Sie den Rettungsdienst (Tel. 144) und die Polizei (Tel. 117). Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen und Suiziden, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden. Der Unfallhergang muss geklärt werden. Die Polizei benachrichtigt den Amtsarzt.

Melden von Todesfällen beim Bestattungsamt (Gemeinde Schmiedrued)

Alle Todesfälle sind von den Familienangehörigen oder Beauftragten innert 2 Tagen bei der Gemeindekanzlei (Bestattungsamt) des letzten Wohnortes des Verstorbenen zu melden. Nehmen Sie mit dem Bestattungsamt Verbindung auf, damit die Formalitäten der Bestattung besprochen und die weiteren Schritte in die Wege geleitet werden können. An verlängerten Wochenenden (Feiertagen, Weihnachten, Neujahr) richtet das Bestattungsamt einen Pikettdienst ein (Tel. 079 230 41 28).

Folgende Dokumente sind zum Gespräch mitzubringen:

Schweizer Staatsangehörige:

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (bei Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein / Familienausweis des Verstorbenen (sofern vorhanden)
- Allfälliges im Haus / Wohnung deponiertes Testament

Ausländische Staatsangehörige:

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (bei Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein / Familienausweis des Verstorbenen, falls kein Familienbüchlein vorliegt, eine Ehe- oder eine Geburtsurkunde
- Ausländerausweis und Reisepass
- Allfälliges im Haus / Wohnung deponiertes Testament

Der Hinschied von ausländischen Staatsangehörigen ist ausserdem dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates zu melden (erfolgt in der Regel durch Zivilstandsamt des Sterbeortes).

Besprechungspunkte mit dem Bestattungsamt

Das Bestattungsamt klärt mit den Angehörigen folgende Fragen / Punkte:

- Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung)
- Grabart (Erdbestattungsgrab, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab)
- Material Urne (bei Kremation)
- Aufbahrung (falls erwünscht)
- Abdankungsort

Welche Hilfeleistungen bietet die Gemeinde an?

- Deponierung des letzten Wunsch des Verstorbenen betreffend Bestattung im persönlichen Dossier auf der Einwohnerkontrolle
- Meldung Todesfall an Zivilstandsamt bei Todesfall zu Hause
- Beratung betreffend Kremation / Erdbestattung / Aufbahrung
- Bestellung ausgewählte Urne bei Kremation
- Organisation / Veranlassung Kremation
- Organisation Überführung ins Krematorium durch Bestattungsinstitut (und allfällige Rückführung zum Friedhof)
- Bestellung Grabkreuz für die Erstbeschriftung des Grabes (Name Vorname, Geburtsjahr, Todesjahr)
- Mitteilung an Pfarramt / Kirchensiegrist
- Mitteilung an Einwohnerkontrolle, Finanzverwaltung, Steueramt, Gemeindezweigstelle SVA
- Aufgebot Totengräber / Leichenträger betreffend Bestattung / Beisetzung
- bei Kremation im Gemeinschaftsgrab - Auftrag an Bildhauer für Beschriftung der Platte
- Notwendigkeit von Sicherungsmassnahmen (bei unbeaufsichtigten Wertsachen, Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände, Schlüssel, Auto usw.)? ☞ Benachrichtigen Sie die Gemeindekanzlei innert 3 Tagen!

Welche Dienstleistungen bietet die Gemeinde?

Die Gemeinde Schmiedrued erbringt bei Verstorbenen folgende Dienstleistungen:

- Erstellen des Grabes (Öffnen und Zudecken)
- Beisetzung der Leiche oder der Urne
- Entschädigung der Leichenträger (bei Erdbestattung)
- ein Grabkreuz aus Holz mit Namensaufschrift
- Erstellung einer einheitlichen Grabeinfassung
- Gravur auf der Schriftplatte für das Gemeinschaftsgrab
- Friedhof- und Gebäudeunterhalt (exklusive Grabunterhalt)

Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Beizug Bestattungsinstitut (Kontaktaufnahme)

Das Bestattungsunternehmen ist unter anderem für das Einsargen, die Überführung und, falls gewünscht, die Aufbahrung von Verstorbenen zuständig. Es steht den Angehörigen frei, welches private Bestattungsunternehmen sie wählen und welche Dienstleistungen sie vom Bestattungsinstitut in Anspruch nehmen möchten. Im Anhang finden Sie die Adressen der Bestattungsinstitute, welche mit den Abläufen und Gegebenheiten der Gemeinde Schmiedrued vertraut sind.

Besprechung beim Pfarramt

Bitte kontaktieren Sie das zuständige Pfarramt und vereinbaren Sie den Beerdigungs- oder Bestattungstermin. Neben dem Bestattungstermin wird die Gestaltung der Abdankungsfeier in der Kirche (besondere Wünsche: Musik, Lieder, Texte), die Gestaltung des Abschieds am Grab, Lebenslauf (falls gewünscht), Kollekte, Dank etc. besprochen. Für Bestattungen auf dem Friedhof Kirchrüed wird den Angehörigen durch das Bestattungsamt Schmiedrued ein separates Informationsblatt ausgehändigt.

Bitte teilen Sie dem Bestattungsamt Schmiedrued den Bestattungstermin mit bevor Sie Leidzirkulare publizieren und in den Druck geben!

Keine Abdankung / Beisetzung (ohne Pfarramt)

Das Bestattungs- und Friedhofsreglement erlaubt, dass die Aufbewahrung einer Urne zu Hause grundsätzlich möglich ist.

Friedhofszugehörigkeit

Alle Bewohner des Dorfteils Walde (und weiter Richtung Schiltwald) werden auf dem Friedhof Schiltwald in Schmiedrued beigesetzt. Alle Bewohner des Dorfteils Schmiedrued (und weiter Richtung Schlossrued) werden auf dem Friedhof Kirchrueid in Schlossrued beerdigt. Stirbt jemand in einem Alters- oder Pflegeheim, so ist die letzte Wohnadresse in Schmiedrued massgebend für die Bestimmung des Friedhofes. Der Friedhof Schiltwald verfügt über kein Gemeinschaftsgrab. Das Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Kirchrueid in Schlossrued steht der Gemeinde Schmiedrued uneingeschränkt zur Verfügung. Verstorbene Personen aus dem Dorfteil Walde können nur in Ausnahmefällen auf dem Friedhof Kirchrueid erdbestattet oder in einzelnen Urnengräbern bestattet werden.

Verkehrsdienst bei Trauerfeier

Für Parkplätzeweisungen respektive den Verkehrsdienst während einer Trauerfeier sind private Institutionen anzubieten. Die Feuerwehr RUED steht dafür nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat (z. B. bei Trauerfeiern für Personen welche sich für die Gemeinde Schmiedrued verdient gemacht haben).

Was ist weiter zu tun (bei Bedarf)?

Vor der Bestattung

- Angehörige und Freunde der verstorbenen Person benachrichtigen, wenn bekannt auch der Willensvollstrecker
- Verständigung Arbeitgeber (Allfällige Versicherungsansprüche geltend machen)
- Aufgefundene Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge) sowie Eheverträge sind dem Bezirksgericht Kulm für die Eröffnung einzureichen, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden
- Todesanzeigen für die Zeitung(en) formulieren und aufgeben 📩 Bitte teilen Sie dem Bestattungsamt Schmiedrued den Bestattungstermin mit bevor Sie Leidzirkulare publizieren und in den Druck geben!
- Leidzirkulare bestellen und bei der Post aufgeben. Einladungen zum Leidmahl allenfalls in Form eines kleinen Kärtchens beilegen
- Lebenslauf für Pfarramt verfassen
- Organisation Beisetzung / Gottesdienst mit Pfarrer
- Wenn Leidmahl vorgesehen; Restaurant reservieren und Menü bestimmen, persönlichen Blumenschmuck bestellen, ev. besondere Blumen für Kirche oder Grab
- Nach der Abdankungsfeier / Beisetzung / Trauergottesdienst Beileidskarten in Empfang nehmen
- Wenn diese speziell verdankt werden sollen: eingegangene Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken

Später

- Danksagung für Zeitung(en) und / oder persönliche Danksagung für Postversand formulieren und aufgeben
- Erstbepflanzung des Grabes
- Organisation Grabunterhalt durch Angehörige

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

Todesurkunden

Der Todesschein wird, auf Bestellung, durch das Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt. Der Schein wird von den Versicherungen und Banken benötigt.

Steuerrechtliche Inventarisierung (Steuerinventar)

Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Zu diesem Zweck wird den Angehörigen innert nützlicher Frist, die sogenannte unterjährige Steuererklärung per Post zugestellt. Vor der entsprechenden Abgabe der unterjährigen Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventurbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventurbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben - entzogen werden könnten.

Verfügungsbeschränkungen

Diese liegt der unterjährigen Steuererklärung bei und weist die Angehörigen daraufhin, dass die erbberechtigten Personen vor der Inventaraufnahme ohne Zustimmung der Inventurbehörde keine Verfügungen über den Nachlass treffen dürfen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäftes unbedingt erforderlich sind.

Erbschaft / Erbausschlagung / Öffentliches Inventar

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tod des Erblassers kraft Gesetzes. Möchten die Erben eine Erbschaft (z.B. Überschuldung des Verstorbenen) nicht annehmen, müssen sie eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Art. 566 ZGB: Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt 3 Monate. Die Ausschlagung hat beim Bezirksgericht Kulm zu erfolgen.

Bestehen Unsicherheiten über die finanzielle Situation des Verstorbenen?

Gemäss Art. 580 ZGB ist jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss binnen Monatsfrist beim Bezirksgericht Kulm angebracht werden. Anschliessend wird ein Rechnungsruf publiziert.

AHV / IV

Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen- / Witwer- / Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA Gemeindegemeinschaft Schmiedrued. Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls gestoppt bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann. Diese Meldung wird die SVA Gemeindegemeinschaft Schmiedrued bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) vornehmen (Abmeldung 1. Säule). In allen Zweifelsfällen gibt die SVA Gemeindegemeinschaft Schmiedrued Auskunft. Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen. Zudem haben die Angehörigen zu prüfen, ob allfällige nicht gerechtfertigte Zahlungen nach dem Todesdatum eingegangen sind und falls ja, diese der Sozialversicherungsanstalt (SVA) umgehend zu melden.

Bank und Postcheckamt

Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen. Die benötigten Dokumente variieren je nach Betrieb.

- Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden
- Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen
- Saldobestätigungen per Todesfall verlangen
- Daueraufträge sistieren

Für weitere Einzelheiten sind die Angehörigen gebeten, direkt mit dem jeweiligen Dienstleister in Kontakt zu treten.

Krankenkasse

Beendigung des Versicherungsvertrages unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines.

Vermieter

Todesfall an den Vermieter melden und wenn nötig, Wohnung kündigen. Bei Haushaltauflösung zusätzlich Telefonanschluss, Elektrizität sowie allfällige Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen.

Versicherungen

Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:

- Police(n) beschaffen
- welche Leistungen sind versichert?
- welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können?
- Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim zuständigen regionalen Zivilstandsamt) oder des nachgetragenen Familienbüchleins notwendig.

Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:

- überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind;
- allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen.

Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. Prämienrückerstattung verlangt werden.

Militär / Zivilschutz

Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein.

Grundbuchamt (bei Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort als Gesamteigentümer. Die Eintragung im Grundbuch erfolgt aufgrund einer Erbbescheinigung (beim Bezirksgericht Kulm bestellen).

Erbenverzeichnis / Erbbescheinigung

Die Erben haben Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über den Kreis der Erbberechtigten, die sogenannte Erbbescheinigung, um sich gegenüber Behörden und Dritten ausweisen zu können.

Das **Erbenverzeichnis** weist alle gesetzlichen Erben aus. Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, ein Erbenverzeichnis beim Inventuramt Schmiedrued zu bestellen. Andere Personen können das Dokument nur in der Eigenschaft als Willensvollstrecker oder als Bevollmächtigte anfordern und haben sich entsprechend auszuweisen.

Die **Erbbescheinigung** ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten oder um Grundeigentum der verstorbenen Person geht. Diese bestätigt neben den gesetzlichen Erben das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag). Die Erbbescheinigung ist beim Bezirksgericht Kulm zu bestellen. Die Erbbescheinigungen werden vom Bezirksgericht in der Regel erst 3 Monate nach dem Tod ausgestellt, da die Erben vorher noch die Möglichkeit haben, die Erbschaft auszuschlagen. Andernfalls müssen die Erben vorgängig die Annahme der Erbschaft erklären. Für weitere Auskünfte: ☞ Bezirksgericht Kulm: Tel. 062 768 55 55

Einige Ratschläge und Hinweise

Wer alleinstehend ist oder nicht alles durch die Angehörigen bestimmen lassen will, sollte die eigenen Wünsche frühzeitig festlegen und eventuell eine Person (unter Absprache) im Falle des Todes bestimmen. Wünsche, die direkt mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen, dürfen nicht in einen Erbvertrag oder in ein Testament aufgenommen werden, da diese erst später eröffnet werden. Angehörige und Beauftragte müssen auf andere Weise informiert werden. Die Einwohnerkontrolle nimmt schriftlich Ihren Wunsch betreffend Bestattung / Benachrichtigung beim Todesfall entgegen.

Kontakt Bestattungsamt und Inventuramt Schmiedrued

Gemeindeverwaltung Schmiedrued
Dorfstrasse 624
Postfach 17
5046 Schmiedrued

Tel. 062 726 22 83
Fax 062 726 18 38
gemeinde@schmiedrued.ch
www.schmiedrued.ch

Öffnungszeiten:

Montag:	08.00 Uhr – 11.30 Uhr	13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag-Donnerstag:	08.00 Uhr – 11.30 Uhr	13.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag:	07.30 Uhr – 11.30 Uhr	Nachmittag geschlossen

Übrige Zeiten nach telefonischer Vereinbarung

Wichtige Adressen / Telefonnummern

Bestattungsinstitute

(mit den Abläufen und Gegebenheiten in Schmiedrued vertraut)

Caminada AG Florastrasse 10 5000 Aarau Tel. 062 824 25 84 Fax 062 822 24 46 aarau@caminada-ag.ch www.caminada-ag.ch	Hochuli Bestattungsinstitut Dorfstrasse 3 5040 Schöftland Tel. 062 726 05 45 Fax 062 726 28 27 info@hochuli-bestattungsinstitut.ch www.hochuli-bestattungsinstitut.ch	Bestattungen Sonnental neue Bahnhofstrasse 14 5737 Menziken Tel. 062 772 20 20 Fax 062 771 83 70 Natel 079 385 90 50 bestattungensonnental@bluewin.ch www.bestattungen-sonnental.ch
---	---	--

Druck Leidzirkulare

☞ Bitte teilen Sie dem Bestattungsamt Schmiedrued den Bestattungstermin mit bevor Sie Leidzirkulare publizieren und in den Druck geben!

az Aargauer Zeitung Neumattstrasse 1 5001 Aarau Tel. 058 200 53 53 Fax 058 200 54 95 todesanzeigen@aargauerzeitung.ch www.aargauerzeitung.ch Trauerdrucksachen, Todesanzeigen: www.gedenkzeit.ch/Trauerdrucksachen/Uebersicht	Schüch-Verlag AG Haldenstrasse 160 5728 Gontenschwil Tel. 062 767 00 10 Fax 062 767 00 15 info@schuech.ch www.schuech.ch
---	--

Sekretariat

Evangelisch - Reformierte Kirche Rued

Sekretariat
Hauptstrasse 65
5044 Schlossrued
Tel. 062 721 40 46
Fax 062 721 51 01
sekretariat@kircherued.ch
www.kircherued.ch

Pfarramt

Evangelisch - Reformierte Kirche Rued

Pfarrerin
Nadine Hassler Bütschi
Kirchweg 153
5044 Schlossrued
Tel. 062 721 43 44
Natel 079 419 28 31
n.hasslerbuetschi@bluewin.ch
www.kircherued.ch

Evangelische Freikirche Chrischona Schöffland - Rued

Daniel und Claudia Gloor
Bahnhofstrasse 14
5040 Schöffland
Tel. 062 721 42 31
daniel.gloor@chrischona.ch
claudia.gloor@chrischona.ch
www.chrischona-schoeftland-rued.ch

Katholisches Pfarramt Schöffland

Pfarramt Schöffland
Birkenweg 8
5040 Schöffland
Tel. 062 721 12 13
Fax 062 721 42 53
pfarramt@pfarrei-schoeftland.ch
www.pfarrei-schoeftland.ch

Krematorium

Krematorium Aarau
Rosengartenweg 1
5000 Aarau

Tel. 062 836 05 48
Fax 062 836 06 73
friedhof@aarau.ch
www.aarau.ch

Bezirksgericht Kulm

Bezirksgericht Kulm
Bezirksgebäude
Zentrumsplatz 1
5726 Unterkulm
Tel. 062 768 55 55
Fax 062 768 55 56
https://www.ag.ch/de/gerichte/bezirksgerichte/bezirk/kulm_1/kulm_1.jsp

Zivilstandsamt Schmiedrued

Regionales Zivilstandsamt Schöffland
Bahnhofstrasse 5
Schloss-Scheune Nord
1. Obergeschoss
Postfach 35
5040 Schöffland
Tel. 062 739 12 82
Fax 062 739 12 81
zivilstandsamt@schoeftland.ch
www.schoeftland.ch

